

DSTG-Stellungnahme

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am 22. Juni 2020 zu

1. dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)“ – BT-Drucksache 19/20058
2. den Anträgen der Fraktion der FDP „Neustart für Deutschland -
Entlasten, investieren und entfesseln“ – BT-Drucksache 19/20050
und „Steuerklärungsverpflichtung für Kurzarbeit verhindern –
Progressionsvorbehalt für 2020 aussetzen“ – BT-Drucksache 19/20051

Zum Gesetzentwurf und zu den Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung.
Ferner macht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weitere Vorschläge, die ein Mehr an
Steurgerechtigkeit beinhalten.

Zu Artikel 1 „Änderung des Einkommensteuergesetzes“

Zu Nr. 5 (§ 24b Abs. 2 Satz 3 EStG -neu-):

Die Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende durch einen Erhöhungs-
betrag von 2.100 Euro begrüßen wir ausdrücklich.

Wir merken aber schon heute an, dass wir die Befristung auf lediglich zwei Jahre für nicht
überzeugend halten. Ein Auslaufen der befristeten Erhöhung sollte unseres Erachtens
daher zum Anlass genommen werden, über die Systematik der Familienbesteuerung
ganz grundsätzlich nachzudenken.

Zu Nr. 9 (§ 66 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 EStG -neu-) - Kinder-Bonus:

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Zahlung eines Kinder-Bonus. Wir halten
auch die Auszahlung in zwei Tranchen für ein geeignetes Hilfeinstrument für Familien.

Auch die beabsichtigte Verrechnung des Bonus mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag
können wir mittragen. Der Kinder-Bonus ist ja nicht als allgemeine Konsum-Pauschale
gedacht, sondern hat einen klaren kinderbezogenen Zweck. Sie wird daher aus unserer
Sicht zu Recht dem Regime des Familienleistungsausgleichs in Form des Kindergelds un-
terworfen. Es handelt sich nach der Systematik der Regelung um eine anlassbezogene
Sonderzahlung von Kindergeld.

Dies ist erstens aus der normativ-systematischen Stellung ihrer Rechtsgrundlage abzuleiten. Ferner aber auch materiell-rechtlich, weil die Voraussetzung für die Gewährung an den Kinderbegriff des Familienleistungsausgleichs angebunden ist. Damit muss der Bonus beim Vergleich mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag mit herangezogen werden. Die damit erwünschte Wirkung – nämlich nur Familien mit geringem und mittlerem Einkommen zu fördern – halten wir aus Gründen sozialer Gerechtigkeit für sehr plausibel.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft möchte an dieser Stelle auch nicht verhehlen, dass wir die Bevorzugung höherer Einkommen mittels des steuerlichen Kinderfreibetrages ohnehin für unangemessen halten. Aus unserer Sicht sollte dem Staat jedes Kind gleich viel wert sein.

Vor diesem Hintergrund halten wir auch die in der Diskussion verwendete Formel, höhere Einkommen müssten den Bonus „zurückzahlen“, für irreführend. Es ist vielmehr so, dass bei höheren Einkommen dieser Bonus bereits im Kinderfreibetrag steckt und daher nicht noch einmal vergütet werden kann. Aus unserer Sicht wird lediglich ein struktureller Vorteil – einmalig – etwas abgeschmolzen. Von einer „Rückzahlung“ kann also keine Rede sein. Aus unserer Sicht müsste dieser Dualismus – Kindergeld und Kinderfreibetrag – ohnehin zugunsten eines einheitlichen Kindergeldes abgeschafft werden. Dies sollte im Zusammenhang mit einer Reform der Familienbesteuerung ebenfalls neu justiert werden.

Zu Artikel 3 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“

Zu Nr. 3 (§ 28 Absätze 1 bis 3 UStG -neu-):

Angesichts des hohen Steuerausfallpotentials von rd. 19,6 Mrd. Euro und der im Vorhinein unbekanntem Adressatenwirkung des staatlichen Steuerverzichts ist eine differenzierte Diskussion geboten. Zu erörtern ist die Senkung des Regelsteuersatzes (19% → 16%) und des ermäßigten Steuersatzes (7% → 5%) einerseits und die Befristung auf sechs Monate andererseits.

a) Senkung

Wir halten die Senkung des Umsatzsteuersatzes („Mehrwertsteuersatz“) für eine geeignete Maßnahme, um das Ziel, einen Konsumimpuls auszulösen, zu erreichen. Die Umsatzsteuer wirkt als Verkehrssteuer sofort, weil sie direkt und unmittelbar an einer Leistungsbeziehung zwischen einem Konsumenten und einem Unternehmer ansetzt. Der monetäre Verzicht des Staates, der im sechsmonatigen Verichtszeitraum ausweislich der Gesetzesbegründung in der Summe immerhin rd. 19,6 Mrd. Euro ausmacht, fließt

mit jeder Kauf- bzw. Erwerbsentscheidung unmittelbar in den volkswirtschaftlichen Kreislauf.

Dieses rasche „Einspeisen“ in den ökonomischen Kreislauf würde mit einer Ertragssteuersenkung (z. B. auch als Vorziehen des Soli-Abbaus) nur bedingt erreicht. Der vorzeitige Abbau des Soli wäre zwar vom fiskalischen Verzicht her geringer, sichert aber das Einspeisen in den Konsum deutlich weniger. Der vorzeitige Soli-Verzicht könnte z. B. auch nur die private Sparquote erhöhen und nur dem Vermögensaufbau dienen. Das Ziel des Gesetzgebers, rasch einen Konsumimpuls auszulösen, würde so nicht erreicht.

Für die Senkung der Umsatzsteuer spricht auch, dass sie allen Konsumschichten zugutekommt. Auch Bezieher von staatlichen Transferleistungen, von steuerfreien Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld) profitieren eher von einer Umsatzsteuersenkung als von einer Ertragssteuersenkung. Wer steuerfreie Bezüge erhält, zahlt keinen Soli, so dass ihm auch ein Vorziehen nichts nützen würde. Eine ertragsteuerliche Lösung kommt daher von der Wirkung her eher aktiv Beschäftigten und in dieser Gruppe am ehesten Besserverdienenden zugute.

Die Konsumwirkung der vorgeschlagenen Umsatzsteuersenkung ist auch vom Volumen her deutlich größer. Wir veranschlagen die Mindersteuer bei einem Vorziehen des bereits zum 1.1.2021 beschlossenen Soli-Abbaus auf rd. 5 Mrd. Euro (Halbjahreswirkung), während der Verzicht bei der Umsatzsteuer ja rd. viermal so hoch ist. Selbst bei einem völligen Soli-Abbau mit einem Vorziehen auf den 1.7.2020 käme es „nur“ zu einer Steuersenkung von 15 Mrd. Euro, also immer noch rd. 5 Mrd. Euro weniger als bei der Umsatzsteuerlösung.

Auch bei einem Vergleich mit „Konsumgutscheinen“ halten wir die Umsatzsteuerlösung für die weit bessere. Diejenigen, die Konsum- bzw. Kaufgutscheine vorschlagen, übersehen völlig, welche Bürokratie damit verbunden wäre. Diese Gutscheine fallen ja nicht vom Himmel. Sie müssen fälschungssicher (!) hergestellt werden, sie müssen korrekt an Adressaten übermittelt werden (Wie? Durch wen? Wer ist zuständig?), Unternehmen müssten verpflichtet werden, statt Geld auch den Gutschein als Zahlungsmittel entgegenzunehmen (Wie? Kassensystem?), Unternehmer müssten den Betrag vorfinanzieren, es stellt sich die Frage von Teilverbrauchen und dem Umgang mit Restguthaben, und es stellt sich die Frage, wer Millionen von Gutscheinen entgegennimmt, prüft und dann Auszahlungsvorgänge in Gang setzt. Zudem käme es bei der Einlösung zu Clusterbildungen und möglicherweise zu gravierenden Fehl-Allokationen (Einlösung im Onlinehandel, der ja von der Pandemie eher profitiert; gebündelte Einlösung etwa für Alkohol oder Rauchwaren etc.).

Hingegen wirkt eine Umsatzsteuersenkung ausgleichender auf alle Branchen, weil sie am bisherigen Kaufverhalten ansetzt und keine Cluster-Anreize setzt.

b) Befristung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass renommierte Ökonomen die Auffassung vertreten, dass der erwünschte Konsumimpuls nur erreicht werden kann, wenn der Anreiz befristet ist („Nichts-wie-hin-Effekt“). Wir halten dies für plausibel. Allerdings gehen wir davon aus, dass es alsbald zu einer Diskussion über eine Verlängerung dieser Absenkungsmaßnahme kommen wird. Im Jahr der Bundestagswahl 2021 und mehrerer Landtagswahlen in 2021 dürften diese Forderungen zusätzlichen Auftrieb bekommen. Die Jahreswirkung einer Absenkung würde allerdings einen Steuerausfall von rd. 40 Mrd. Euro pro Jahr ausmachen.

Eine Befristung verschärft natürlich die Umstellungsprobleme, indem diese zweimal zu bewältigen sind. Dies wollen wir nicht klein reden. Diese Umstellungsprobleme betreffen die Unternehmen, aber auch die Finanzverwaltung. Diese Probleme treten insbesondere als Stichtagsprobleme auf, da es hier auch zu Fehlanreizen und auch zu Missbrauch kommen kann. Dies war bisher bei jeder Umsatzsteuer-Erhöhung in der Vergangenheit der Fall, so dass sie auch jetzt – vermutlich zweimal – zu erwarten sind. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die zweite Umstellung (31.12./1.1.) ja eine Umstellung zurück in vertrautes Terrain ist. Sie ist also weniger problematisch. Wie wir hören, sollen für die Umstellung 30.6./1.7. auch pragmatische Lösungen gefunden werden, insbesondere die Verwendung einer bereits vorhandenen Kennziffer in den Umsatzsteuervoranmeldungsvordrucken. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Solche Umstellungen behindern auch in der Steuerverwaltung den eingespielten Workflow.

Trotzdem gehen wir davon aus, dass die deutsche Steuerverwaltung aufgrund ihrer großen Kompetenz so hervorragend und so krisenfest funktioniert, dass Problemstellungen gelöst werden können. Eine so krisenhafte Situation sollte daher nicht an Kennziffern in Vordrucken scheitern. Dies würde auch der gebetsmühlenhaften Forderung nach mehr Digitalisierung und Automatisierung Hohn sprechen.

c) Missbräuchliches Verhalten?

Trotzdem weisen wir vorsorglich daraufhin, dass ein Wechsel des Steuersatzes auch Missbrauch hervorrufen kann und daher zu ungerechtfertigten Mindersteuern führt. Angesichts des knappen Personalbestandes der Steuerverwaltung in den Ländern sollte man sich auch keine großen Illusionen machen, dass dies alles nachbearbeitet werden kann.

d) Weitergabe der Senkung an den Kunden?

Ein echter Konsumimpuls stellt sich natürlich nur dann ein, wenn die gesenkte Umsatzsteuer dem Konsumenten auch tatsächlich zugutekommt und nicht beim Unternehmer verbleibt. Nur bei einer Preisreduzierung sieht der Konsument einen echten Anreiz,

„zuzugreifen“. Zudem verbleibt ihm durch die Senkung ein weiteres Budget für einen weiteren Konsum. Bei einem niedrigpreisigem Konsum – zumal im Bereich des ermäßigten Steuersatzes – wird dies zunächst nicht sehr spürbar sein. Allerdings muss man den gesamten 6-Monats-Zeitraum als Summe betrachten. Hier sieht es schon wieder anders aus. Klar ist: wer mehr konsumiert, hat tendenziell den größeren Vorteil. Auch bei hochpreisigen Gütern macht sich die Steuersenkung bemerkbar, etwa bei der Anschaffung eines Kfz, aber auch beim Bezug von Energie, bei Telekommunikationsleistungen und z. B. bei Leistungen der Deutschen Bahn. Auch gibt es Ankündigungen von Handelsbetrieben, die Senkung des Steuersatzes weitergeben zu wollen.

Klar ist jedoch auch: ein Anspruch auf die Weitergabe der Senkung durch den Unternehmer an den Kunden besteht nach unserer aktuellen Rechtsordnung nicht. Die Umsatzsteuer ist Teil des zivilrechtlich vereinbarten Preises und unterliegt daher der Disposition der Vertragsparteien. Diese müssen sich über den Preis einigen. Das ist Ausfluss von Marktwirtschaft. Unsere Rechtsordnung kennt grundsätzlich keine staatliche Preisgestaltung. Der Staat übt lediglich Verzicht in Höhe von knapp 20 Mrd. Euro und stellt dieses Geld dem privaten Sektor zur Verfügung. Die Vertragsparteien müssen sich darüber verständigen, wer mit welchem Anteil davon partizipiert. Kluge Unternehmen werden ihren Kunden Vorteile gewähren. Andere muten ihren Kunden versteckte Preiserhöhungen zu. Es ist in der Marktwirtschaft der Part des Kunden, Preise zu vergleichen und nach Möglichkeit rationale Entscheidungen zu treffen. Aufgeklärte und informierte Kunden werden sich ein „Vorenthalten“ nicht gefallen lassen und mutmaßlich ihre Kaufentscheidung entsprechend ausrichten. Aber auch das gehört zu einer Marktwirtschaft.

Einwände des Handels und Hinweise auf Probleme mit der Preisetikettierung halten wir für nicht besonders stichhaltig. Die Preisangabenverordnung sieht pragmatische Lösungen vor, die ja schon immer in jedem Schlussverkauf und bei jedem Sonderverkauf Anwendung finden. Wir halten überhaupt den Abzug eines Summenrabattes an der Kasse für die beste Lösung, weil sie dem Kunden unmittelbar seine „Ersparnis“ durch die Steuersenkung vor Augen führt. Wir können daher dem Handel und der Wirtschaft nur empfehlen, die Kunden nicht in ungerechtfertigter Weise über den Tisch zu ziehen. Wir betrachten einen guten Teil der Kritik des Handels als vorbereitenden Versuch, die Senkung nicht weiter zu geben wollen.

Zu Artikel 6 „Änderung der Abgabenordnung“

Zu Nr. 2 (§ 375a AO -neu-):

Die Vorschrift wird begrüßt. Sie ist eine Ausnahmeregelung zu § 73e StGB.

Die Normierung einer Ausnahme von der Ausschlusswirkung ist begründet. Der Ausschluss einer Einziehung nach § 73 ff. StGB in Fällen der Verjährung des dem Verletzten aus der Tat zustehenden Rückgewähr- bzw. Ersatzanspruchs ist auf zivilrechtliche Forderungen zugeschnitten. Damit soll – wenn der Rückgewähr- oder Ersatzanspruch des Verletzten gegenüber dem Täter durch Erfüllung nach § 362 BGB erloschen ist – eine weitere Inanspruchnahme des Straftäters ausgeschlossen sein.

Nach § 47 AO erlöschen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis auch durch Eintritt der Festsetzungs- oder der Zahlungsverjährung. Dies erfolgt automatisch. In diesen Fällen ist eine doppelte Erfüllung – einmal durch Zahlung, ein zweites Mal durch Einziehung – also ausgeschlossen. Die ratio legis des § 73e AO trifft daher auf die Fälle eines sozusagen fiktiven Erlöschens nicht zu. Die Einfügung eines § 375a AO -neu- füllt also eine Lücke in § 73e StGB, die durch die Spezifika einer öffentlich-rechtlichen Erfüllungswirkung zu schließen ist. Sie schließt aus, dass durch eine rechtswidrige Tat Erlangtes überhaupt nicht mehr zurückgeholt werden kann. Eine solche „Überhaupt-nicht-mehr-Wirkung“ verstieße gegen jegliches Gerechtigkeitsempfinden.

Allerdings greifen §§ 73 ff. StGB und § 375a AO erst, wenn es zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommt. Fälle, in denen es zu gar keinen Ermittlungsverfahren kommt oder die zu keiner Verurteilung führen und nach § 169 AO verjähren, können nicht über § 375a AO gelöst werden. Hier stellt sich die Frage, ob nicht zumindest in Fällen mit einer Corona-bedingten Bearbeitungspause eine zeitlich befristete Ablaufhemmung vorzusehen ist (siehe unten).

Zu Nr. 3 Buchstabe a (§ 376 Abs. 1 AO):

Wir begrüßen die Klarstellung in § 376 Abs. 1 AO, wonach die Ruhensregelung des § 78b Abs. 4 StGB auch in den sogenannten 10-Jahres-Fällen der Verjährung gilt. Dies ist deshalb von großer Bedeutung, weil § 78b Abs. 4 StGB strukturell eher auf die Fünfjahresfälle zugeschnitten ist, und zwar dann, wenn die Qualifikation als besonders schwerer Fall im Raum steht. Dies ist insbesondere in komplexen Wirtschaftsstrafsachen von Bedeutung, in denen die Justiz angesichts des Umfangs der Vorwürfe an die Grenzen der zeitlichen Belastbarkeit kommt. Zu nennen sind hier insbesondere Cum-Ex-Fälle oder die schwierige Auswertung sogenannter Leaks.

Zu Nr. 3 Buchstabe b (§ 376 Abs. 3 AO -neu-):

Die DSTG begrüßt die Neufassung.

Mit der Änderung soll die absolute Verjährungsfrist – nach vorausgegangener Unterbrechung – von gegenwärtig 20 Jahren auf nun 25 Jahre („das Zweieinhalbfache“) ausgeweitet werden. Damit soll den Ermittlungsbehörden und den Gerichten in besserer Weise die Aufarbeitung rechtlich komplexer Fälle mit einer hohen finanziellen Auswirkung ermöglicht werden. Solche Fälle sind – sofern Beschuldigte nicht geständig sind – oft außerordentlich langwierig. Zum Teil sind grenzüberschreitende Gestaltungen zu durchforschen, zum Teil existieren Unterlagen nur in verschlüsselter Form oder in ausländischen Sprachen. Der Rechtsstaat muss daher alles tun, um strafrechtliches Unrecht festzustellen und zu ahnden.

Sofern die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, besteht unseres Erachtens auch kein rechtfertigender Vertrauensschutz.

Zum Antrag der FDP-Fraktion (BT-Drucksache 19/20050)

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf Kurzfristigkeit und gegebenenfalls Befristung angelegt, um die Kaufkraft zu stärken bzw., um eine rasche Liquiditätsverbesserung zu erreichen.

Dies ist angesichts der krisenhaften Situation legitim.

Dessen ungeachtet verdienen es die Maßnahmen

- Mittelstandsbauch „abschaffen“
- Verschiebung des dritten Tarifeckwertes („Beginn des Spitzensteuersatzes“)

mittelfristig sehr, in den Blick genommen zu werden.

Die damit angesprochenen Probleme reichen weit in die normale Mittelschicht hinein und sind nicht nur ein Problem von Großverdienern.

Auch das Thema „Negative Gewinnsteuer“ verdient es, intensiver diskutiert zu werden. Der Vorschlag würde ein Novum bedeuten, eine Art „Besteuerung“ jenseits des Nullpunktes des Tarifverlaufs. Der Vorteil eines Rechnens jenseits von Null könnte zumindest den Verlustrücktrag entbehrlich machen. Der Verlustrücktrag muss ja im Finanzamt aufwändig administriert werden. Das Vorjahr muss aufgerufen werden, gegebenenfalls mehrfach. Dies behindert den „Workflow“. Zudem kommt es zu einer „Verschränkung“ der Steuerjahre, was die Transparenz der steuerlichen Belastung erschwert. Das Abarbeiten eines Verlustes im selben Jahr hat einen gewissen Charme. Im Vergleich zum Verlustrücktrag ergäbe sich liquiditätsmäßig eine neutrale Situation.

Inwieweit man den Verlustvortrag entbehrlich machen könnte, ist eine politische Entscheidung, die auch der jeweiligen Haushaltssituation geschuldet ist.

Wir halten den Vorschlag aber für durchaus überlegenswert.

Eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags sollte aus unserer Sicht nur mit einer Reform des Einkommensteuertarifs verknüpft werden.

Weitere Regelungsvorschläge der Deutschen Steuer-Gewerkschaft:

1. Befristete Aussetzung des Progressionsvorbehaltes (§ 32b EStG)

Den Antrag der FDP-Bundestagsfraktion „Steuererklärungspflicht für Kurzarbeit verhindern – Progressionsvorbehalt für 2020 aussetzen“ (BT-Drucksache 19/20051) unterstützen wir vollumfänglich.

Der Antrag entspricht dem Vorschlag, wie die DSTG ihn bereits in der Anhörung am 25. Mai 2020 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Corona-Steuerhilfegesetz I in ihrer Stellungnahme vortrug.

Ergänzend führen wir aus:

Nach Presseberichten sind derzeit rund 10 Mio. Beschäftigte in Kurzarbeit. Sie erhalten Kurzarbeitergeld. Diese finanzielle Leistung ist zwar steuerfrei nach § 3 Nr. 2 EStG, unterliegt aber nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG dem Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass nach einer individuellen Berechnung der Steuersatz für das übrige – tatsächlich zu versteuernde – Einkommen gegebenenfalls angepasst werden muss. Dies führt in einschlägigen Fällen zu einer Steuersatzerhöhung und damit zu einer höheren Steuerschuld als ohne Progressionsvorbehalt. Dies kann zu einer verminderten Steuererstattung oder gar zu einer Nachzahlung führen.

Zur Prüfung dieses Progressionsvorbehaltes ordnet § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG eine Veranlagungspflicht an. Dies bedeutet, dass auch Arbeitnehmer, die bisher keine Steuererklärung abgeben mussten, allein aufgrund des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Steuererklärung abgeben müssen und zwar nur für das Jahr 2020 - unterstellt natürlich, die Kurzarbeit besteht im Jahr 2021 nicht mehr.

Aus Unkenntnis wird eine Vielzahl der Kurzarbeiter von ihrer neuen Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung kalt überrascht werden – oft erst durch die schriftliche Aufforderung des Finanzamtes.

Von gravierender Bedeutung ist auch, dass der Gesetzgeber es dem Arbeitgeber in Kurzarbeiterfällen nach § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG ausdrücklich untersagt, am Jahresende einen betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen.

Der Arbeitnehmer wird also bewusst mit einer strukturellen Überzahlung in das kommende Jahr vertröstet, wo er dann die Nachjustierung des Steuersatzes über sich ergehen lassen muss. Dieser Prüfprozess kann – je nach der Zahl der beim Finanzamt eingegangener Steuererklärungen – viele Wochen dauern. Die strukturelle Überzahlung hat die Wirkung eines „Pfandes“, das dem Arbeitnehmer jedoch auf Zeit Liquidität entzieht. Dies ist gerade in Fällen vorausgegangener Kurzarbeit oder in Fällen inzwischen eingetretener Arbeitslosigkeit nur schwer zu rechtfertigen. Gerade im Moment Dezember sind viele Arbeitnehmer angesichts der bevorstehenden Feiertage oft auf jeden Euro angewiesen.

Angesichts der zahlreichen Bezieher von Kurzarbeitergeld ist zudem mit einem gewaltigen Arbeitsaufkommen in den Finanzämtern zu rechnen. Ferner dürfte es im Jahr 2021 in hohem Maße zu Unverständnis und zu Frust bei den Betroffenen kommen. Der Progressionsvorbehalt ist einem Normalbürger kaum verständlich zu machen. Der Frust würde sich primär in den Finanzämtern, danach auch gegenüber der Politik entladen. Dies gilt umso mehr, als die inzwischen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes ja ebenfalls dem Progressionsvorbehalt unterliegen werden.

Wir halten es daher für dringend geboten, den Progressionsvorbehalt für die im Jahr 2020 bezogenen Kurzarbeitergelder auszusetzen. Die Kurzarbeit beruht auf staatlich verfügten Maßnahmen, so dass es ein Gebot der Fairness ist, über den Progressionsvorbehalt nicht noch einmal nachzudenken.

Der Staat muss seine Hilfen auch fair verteilen. Die steuerlichen Hilfsmaßnahmen dürfen nicht nur der Wirtschaft zugutekommen – auch Arbeitnehmer müssen im vertretbaren Maße davon profitieren können.

2. Unterbrechung der Festsetzungsverjährung (§ 169 AO)

Wir halten eine Fristverlängerung in Form einer mindestens 6-monatigen Unterbrechung der Festsetzungsverjährung in Fällen der Steuerhinterziehung (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO) für angezeigt.

Die Verjährungsfrist beträgt zwar 10 Jahre bei vorsätzlicher Hinterziehung und 5 Jahre bei leichtfertiger Verkürzung. Es gibt jedoch sehr komplexe Hinterziehungsstrukturen wie z. B. die Cum-Ex-Fälle oder die Fälle der Panama Papers, die sehr aufwändig zu ermitteln sind.

Da die ermittelnden Stellen infolge der Corona-Maßnahmen in einem weiten Umfang an ihrer normalen Aktivität gehindert sind, können wichtige Ermittlungen nicht zeitnah vorgenommen werden.

Da unklar ist, wie sich die Situation weiterentwickelt, können Durchsuchungsmaßnahmen, Beschlagnahmen oder auch Vernehmungen nur sehr eingeschränkt vorgenommen werden. Dies gebietet die Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Ermittler, der Beschuldigten und ihrer Verteidiger. Eine mehrmonatige Corona-bedingte Behinderung der Arbeit der Ermittlungsbehörden kann dazu führen, dass Ende 2020 Festsetzungsverjährungen eintreten und Steueransprüche in Hinterziehungsfällen nicht mehr realisiert werden können.

Es kann aber aus unserer Sicht nicht sein, dass Steuerhinterzieher durch die Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Sicherheitsmaßnahmen indirekt profitieren. Eine Lösung dieses Problems über § 171 Abs. 1 AO (Ablaufhemmung infolge höherer Gewalt) halten wir für nicht einschlägig, zumindest aber für sehr zweifelhaft.

Daher ist eine gesetzliche Unterbrechung der Festsetzungsverjährung von mindestens sechs Monaten, besser aber von 12 Monaten, geboten.

Hinzu kommt, dass derzeit noch unklar ist, ob weitere Infektionswellen kommen und erneute Lock-Down-Maßnahmen notwendig werden.

Wir schlagen daher vor, die Vorschriften der Ablaufhemmung (§ 171 AO) durch einen **§ 171 Abs. 1a -neu-** wie folgt zu fassen:

„Ist in Fällen des § 169 Abs. 2 Satz 2 Verjährung noch nicht eingetreten, läuft die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf des 30. Juni 2021 (alternativ: [...]nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2021[...]) ab.“

3. Einführung einer befristeten Home-Office-Pauschale

Während der Corona-Pandemie haben viele Menschen ihre Arbeit im Home-Office verrichtet. Ohne diese Möglichkeit wäre vieles in Deutschland nicht möglich gewesen. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage hätte noch mehr verschlechtert. In vielen Fällen waren nur durch das Arbeiten im Home-Office eine Kinderbetreuung und eine Beschulung schulpflichtiger Kinder überhaupt erst möglich. Die Beschäftigung war daher auch im hohen Interesse der Arbeitgeber und des Staates. Oftmals konnte nur so die Arbeitsleistung erbracht werden, und Haftungsfragen im Falle einer Infektion im Betrieb ließen sich weitgehend vermeiden. Dies hat den Zusammenbruch vieler Unternehmen verhindert.

Allerdings liegen in den meisten dieser Fälle die strengen Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vor.

Sei es, weil kein separater, abgetrennter Raum vorliegt, der „nahezu ausschließlich“ zu beruflichen Zwecken genutzt wird; sei es, weil unklar ist, dass das Tatbestandsmerkmal „Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes“ zu verneinen ist. Es müsste in akribischer Weise geprüft werden, ob der Arbeitgeber das Betriebsgebäude schloss und dem Beschäftigten den Zutritt verwehrte oder dem Beschäftigten wegen einer Ausgangssperre (Quarantäne) die Nutzung der regelmäßigen Arbeitsstätte nicht möglich war.

Bei strenger Betrachtung müsste in vielen Fällen der Abzug von Kosten versagt werden. Es erscheint daher angemessen, in diesen Fällen mit einer unbürokratischen Home-Office-Pauschale für das Jahr 2020 pragmatisch vorzugehen. Arbeitnehmer sollte nicht durch das Steuerrecht bestraft werden, obwohl sie bereit waren, in einer Pandemie ihr Bestes zu geben und sich damit sozialadäquat verhalten haben.

Hinzu kommt, dass bei einer strengen Betrachtung, die ja in Normalzeiten durchaus zutreffend wäre, die Beschäftigten zur steuerlichen Unehrlichkeit verleitet werden. Wissend, dass sie keine Home-Office-Kosten anerkannt bekommen, dürfte es in einer Vielzahl von Fällen zu Falschangaben bei der Entfernungspauschale kommen. Vorsätzliche falsche Angaben bei der Anzahl der Arbeitstage an der regelmäßigen Arbeitsstätte wäre eine Steuerhinterziehung. Andererseits müssten die Finanzämter die Angaben bei den Arbeitstagen hinterfragen, da ja in vielen Fällen zumindest Indizien für ein Home-Office vorliegen. Insgesamt eine ungute Situation. Das Steuerrecht sollte hier nicht mittels des Finanzamtes ein nachvollziehbares Gefühl der Ungerechtigkeit hinterlassen. Zudem sollten die Finanzämter nicht mit im Grunde kaum nachvollziehbaren Prüfaufgaben belastet werden. Ein unkluges Vorgehen an dieser Stelle kann zu einem messbaren Anstieg des Steuerwiderstandes führen.

Zudem sollte man vielen Millionen Beschäftigten nicht das Gefühl geben, es werde viel Geld in die Wirtschaft gepumpt, während man bei abhängig Beschäftigten kleinlich verfährt.

Wir äußern daher den dringenden Rat, an dieser Stelle etwas zu tun.